



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung für die Jagdgenossenschaft der Stadt Jena	54
Beschlüsse des Stadtrates	58
Haushaltsbegleitbeschluss 2009	58
Ergänzende Personalversorgung in Kindertagesstätten – Weiterentwicklung der Strukturqualität in Jenaer Kindertageseinrichtungen	59
Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten – Fortschreibung des erhöhten Freibetrages	60
Öffentliche Bekanntmachungen	60
Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten	60
Fördermittelvergabe 2009 durch den Eigenbetrieb JenaKultur (KMJ)	60
Information für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2008 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung	61
Verbandsversammlung	62
Ausschusssitzungen	62
Öffentliche Ausschreibungen	62
Berichtigung - Baugrundstück Kunitz, Blumenröschenweg	62
Veranstaltungszentrum KuBuS, Neugestaltung Außenanlagen	63
Verschiedenes	63
Einladung der „faktischen“ Jagdgenossenschaft Kunitz - Laasan zur nichtöffentlichen Mitgliederversammlung	63
Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kernberge (Berichtigung)	64

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. *Kündigungstermine:* 30.06. und 31.12. eines Jahres - *Kündigungsfrist:* 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 20. Februar 2009 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 27. Februar 2009)

Satzung für die Jagdgenossenschaft der Stadt Jena

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Jena ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft der Stadt Jena“ und hat ihren Sitz in Jena.

(2) Aufsichtsbehörde ist die kreisfreie Stadt Jena als untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle Grundflächen der Stadt Jena.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die politischen Grenzen der Stadt Jena.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,

12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Jena zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9
Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassensführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs.1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der

Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10
Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassensführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11
Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassensführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12
Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14
Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und –anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Stadt Jena vorgenommen.

§ 16
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 14/2003, S. 122 veröffentlichte Satzung vom 29.03.2003 ist damit gegenstandslos.

(2) Es ist beabsichtigt, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Jena in mehrere einzelne Jagdbezirke aufzuteilen.

Mit dem Vollzug dieser Teilung und der Konstituierung der einzelnen Jagdgenossenschaften geht die Jagdgenossenschaft der Stadt Jena unter. Daher wird auf die Wahl eines Vorstandes und die Aufstellung eines Haushaltsplans verzichtet.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 14.02.2009 beschlossen worden.

ausgefertigt:

Jena, den 19.02.2009

(Siegel) gez. Schröter
Oberbürgermeister der Stadt Jena
(Not) Jagdvorstand
Dr. Albrecht Schröter

Vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei.

Beschlüsse des Stadtrates

Haushaltsbegleitbeschluss 2009

- beschl. am 17.12.2008; Beschl.-Nr. 08/1591-BV

1. Der Haushaltsvollzug 2009 bezüglich der Verwendung des Rechnungsergebnisses 2008 wird wie folgt gestaltet:
 - a) außerordentliche Tilgung von Krediten 2009 5,0 Mio. €
 - b) Sonderfonds „Jena an die Saale“ 2009-2011 2,0 Mio. €
 - c) Sofortprogramm „Verkehrsinfrastruktur“ 2009-2011 3,0 Mio. €
 - davon
 - Straßeninstandhaltung 2,0 Mio. €
 - Radwegeausbau 1,0 Mio. €
2. Finanziert werden die Maßnahmen durch Entnahmen aus der Rücklage in den entsprechenden Haushaltsjahren aus dem Überschuss des Jahres 2008.
3. In Abhängigkeit vom tatsächlichen Rechnungsergebnis verändern sich die Positionen a) - c) entsprechend anteilig.
4. Die im Rahmen des Beschlusses „Verwendung Jahresüberschuss 2007“ zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für den Jugendförderplan, die Kulturförderung und die Sozialvereine werden –sofern sich die haushalterische Situation der Stadt nicht wesentlich ändert- in 2010 fortgeschrieben. Die zusätzlichen Mittel für die Schulsozialarbeiter, die Kita-Gebühren, die Schulbeihilfen sowie die Sozialarbeiter bei jenarbeit werden in 2009 hinsichtlich ihrer Wirkung evaluiert und ggf. fortgeschrieben.
5. Die aus Punkt 001 Absatz a) zu erwartende Zinsentlastung und Tilgung wird für das Jahr 2009 zusätzlich zweckgebunden für die ergänzende Personalversor-

gung in den Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt.

6. Aus dem Rechnungsergebnis 2008 werden 600.000 € zusätzlich zur ergänzenden Personalversorgung in den Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Die Stadt Jena wird auch das Jahr 2008 mit einem nennenswerten Überschuss abschließen. Die Berichterstattung zum Vollzug des Haushalts im Juni hatte einen Betrag von 6,0 Mio. € in Aussicht gestellt. Durch ein abermals gestiegenes Aufkommen der Gewerbesteuer ist nun ein Überschuss von über 10,0 Mio. € wahrscheinlich.

In der Haushaltsplanung für das Jahr 2009 wurde dieser erfreulichen Entwicklung bereits dadurch Rechnung getragen, dass der Ansatz der Gewerbesteuer von 27,6 Mio. € im Plan 2008 auf nun 39,0 Mio. € angehoben wurde. Durch die erwarteten Aufkommenssteigerungen können die wiederkehrenden Leistungen der Stadt auch weiterhin gewährleistet werden.

Ein besonderer Schwerpunkt wird im Verwaltungshaushalt Haushalt 2009 auf den Ausbau der sozialen Infrastruktur gesetzt. So fließen z.B. in die Kindertagesstätten Jenas ca. 17,3 Mio € städtischer Zuschuss und somit ca. 1,3 Mio € mehr als im Jahr 2008 und in den Jugendförderplan zusätzliche 0,4 Mio €.

Der zu erwartende Überschuss des Jahres 2008 soll demgegenüber für investive Zwecke genutzt werden:

a) Die weitere Entschuldung ist und bleibt eines der wichtigsten Ziele im Sinne einer nachhaltigen Haushaltspolitik. Der vorgeschlagene Entschuldungsbetrag von 5,0 Mio. € führt in den folgenden zehn Jahren zu Einsparungen von Zins und Tilgung in Höhe von 0,6 Mio. € jährlich.

b) Die Saaleaue ist der wichtigste städtische Erholungsraum. Mit breiter Mehrheit hat sich der Stadtrat für die Bewerbung um die Landesgartenschau 2013 ausgesprochen. Die Inwertsetzung der Saaleaue spielt auch im Sportentwicklungsplan und im Rahmenplan „Volkspark Oberaue“ eine zentrale Rolle. Es ist unbestritten, dass die Investitionspolitik der Stadt Jena in den letzten Jahrzehnten an der Saale vorbei gelaufen ist. Dies muss sich ändern. Mit dem Sonderfonds „Jena an die Saale“ soll ein Grundstock für die erforderlichen hohen Investitionen geschaffen werden. So werden allein die notwendigen investiven Eigenmittel in der Bewerbung für die Landesgartenschau in den Jahren 2010 bis 2013 mit rund 15,7 Mio. € veranschlagt (Gartenschau-Investitionen inkl. Begleitmaßnahmen). Mit dem vorgeschlagenen Betrag von 2 Mio. € kann ein Grundstock zu deren Finanzierung gesichert werden. Dieser kann auch dann für die wichtigsten Maßnahmen – insbesondere den Ausbau der Radwegeinfrastruktur entlang der Saale – eingesetzt werden, wenn die Bewerbung der Stadt Jena nicht erfolgreich sein sollte.

c) Das Infrastrukturvermögen der Stadt Jena weist erhebliche bauliche Mängel auf. Der Schwerpunkt der Mängelbeseitigung ist auf die Straßeninstandhaltung zu legen. Damit kann der Lebenszyklus der Anlagen verlängert werden, was wiederum den Investitionsaufwand der Folgejahre senkt. Von einem entworfenen 6-Mio.-€-Sofortprogramm konnten durch die Aufstockung der Mittel 2008 und die Erhöhung des Ansatzes im Haushaltsplan 2009 rund 2,2 Mio. € untersetzt werden. Mit Hilfe der weiteren Mittel aus dem Ergebnis 2008 wäre das Sofortprogramm zu knapp 80% finanziert. Nicht nur der Sportentwicklungsplan zeigt die Notwendigkeit, den Radwegeausbau in Jena voranzutreiben. Von den zusätzlichen 1 Mio € können Vorhaben wie die Radwegeverbindung Innenstadt-Tatzendpromenade finanziert werden.

Ergänzende Personalversorgung in Kindertagesstätten – Weiterentwicklung der Strukturqualität in Jenaer Kindertageseinrichtungen

- beschl. am 17.12.2008; Beschl.-Nr. 08/1559-BV

1. Zur ergänzenden Personalausstattung der Kindertagesstätten werden 420.000 € aus der Personaleinsparung und 150.000 € aus der Gewinnausschüttung der TWJ ab Januar 2009 zur Verfügung gestellt.
2. Im 1. Quartal 2009 erfolgt die Prüfung der zukünftigen Personalausstattung einschließlich der Tagesmütter.
3. Die Finanzierung des ggf. entstehenden Mehrbedarfs erfolgt durch eine ÜPL aus der Ausschüttung der TWJ durch separaten Stadtratsbeschluss 2009.

Begründung:

Die von Prof. Roland Merten (Lehrstuhl für Sozialpädagogik und außerschulische Bildung, Friedrich Schiller Universität Jena) erarbeitete Studie „Bedarfsgerechte Personalausstattung in Jenaer Kindertagesstätten“ hat deutlich gemacht, dass bei den Jenaer Kindertagesstätten bzw. bei deren Personalausstattung erheblicher Verbesserungsbedarf besteht. Demnach ist als erste Maßnahme dringend die Anhebung der Personalversorgung auf Niveau des Bundesdurchschnitts erforderlich. Um das zu erreichen, müssten in Jena 129 VbE mehr geschaffen werden.

Es besteht gesellschaftlicher Konsens darüber, dass sich Investitionen in Bildung mittel- und langfristig auszahlen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die Notwendigkeit direkter und indirekter staatlicher Transfers zurück gehen wird. Umgekehrt steigen die Kosten mit jedem Jahr, in dem keine pädagogisch sinnvolle, stabile Förderung gewährleistet wird. Die Schwierigkeit liegt darin, im frühkindlichen Bereich Versäumtes in der Schule wieder aufzuholen, vor allem bei Kindern mit spezifischen Förderbedarfen oder bei Kindern mit Migrationshintergrund. In Kindertagesstätten lassen sich

unter Einsatz relativ geringer Mittel sehr gute Ergebnisse erzielen.

Im Jahr 2008 wurden für Maßnahmen der Qualitätssicherung in Jenaer Kindereinrichtungen 1.110.920 € im Haushalt eingestellt. Von dieser Summe wurden 580.000 € für eine pauschale personelle Grundversorgung je Einrichtung in Höhe von 0,25 VbE Fachkräfte verwandt. Zudem wurden für zusätzliche Maßnahmen wie verlängerte Öffnungszeiten, für Kinder in integrativen Einrichtungen und behinderte Kinder in Regeleinrichtungen, für Kinder mit Migrationshintergrund sowie für die Einrichtung von FSJ-Stellen 432.000€ eingesetzt.

Für das Jahr 2009 sollen beide Positionen mit der doppelten Summe an finanziellen Mitteln untersetzt werden. Das heißt, für die pauschale Grundversorgung in Einrichtungen sollen 1.160.000 € = 0,5 VbE je Einrichtung eingesetzt werden, für die zusätzlichen Maßnahmen eine Summe von 864.000 €.

Dies ergibt somit einen Gesamtbetrag in Höhe von 2.024.000 € für das Jahr 2009.

Die erhöhte pauschalisierte Grundversorgung je Einrichtung in Höhe von 0,5 VbE wird den Einrichtungen für das gesamte Jahr 2009 zur Verfügung gestellt. Es wird den Trägern von Kindertagesstätten empfohlen, diese Stellenanteile neben den pädagogischen Fachkräften mit sogenannten Assistenzkraften bis zu einem Umfang von 0,25 VbE zu besetzen.

Die bisherigen zusätzlichen Maßnahmen werden bis zum II. Quartal 2009 nach bisheriger Praxis fortgeführt, die FSJ-Förderung auf das Kita-Planjahr begrenzt.

Bis zum II. Quartal 2009 liegen Sozialindikatoren vor, die von der FSU Jena erstellt werden und eine bedarfsgerechtere Vergabe der finanziellen Mittel für die Zielgruppe der zusätzlichen Maßnahmen ermöglichen. Dem entsprechend wird die Vergabe im II. Quartal 2009 neu strukturiert und durchgeführt. Durch abzuschließende Zielvereinbarungen soll die Wirkung der Maßnahmen überprüft werden.

Zu einer soliden Absicherung und Verbesserung der Strukturqualität in Kindertagesstätten bedarf es einer verstärkten Landesförderung bereits im Jahr 2009. Im Jahr 2008 werden lediglich 22 % des Finanzbedarfs der Jenaer Kindertagesstätten durch Pauschalen des Landes gedeckt (= 6.282 T €). 59 % der Finanzierung, also mehr als doppelt so viel, wird durch städtische Zuschüsse gewährleistet (= 16.416 T €). Über Elternbeiträge werden 17 % finanziert (= 4.860 T €) (siehe Anlage).

In Anbetracht der Ergebnisse der oben erwähnten Studie wird deutlich, dass die hier vorgeschlagenen zusätzlichen Mittel für die Personalversorgung nur einen Anfang darstellen. Der JHA erwartet deshalb eine verbesserte Finanzierung durch den Freistaat Thüringen, wobei das Prinzip der kindbezogenen Förderung beibehalten werden sollte.

Die zusätzlichen kommunalen Mittel für Kindertagesstätten werden deshalb vorerst auf das Jahr 2009 begrenzt. Über die Weiterführung muss im Laufe des Jah-

res entschieden werden. Dabei sind besonders die Entscheidungen des Freistaates Thüringen zur Finanzierung der Kindertagesstätten bedeutsam.

Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten – Fortschreibung des erhöhten Freibetrages

- beschl. am 17.12.2008; Beschl.-Nr. 08/1560-BV

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine neue Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena zu erarbeiten. Diese soll die zeitliche Befristung der Gebührensatzung bis zum 31.12.2009 beseitigen.

Begründung:

Die Argumente für die geänderte Gebührensatzung gelten auch über das Jahr 2009 hinaus.

Öffentliche Bekanntmachungen



Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation

- Katasterbereich Pößneck -

Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten

Über das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Jena Blatt 7601-7671 (WEG)

lfd. Nr. des Bestandsverz.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Lage	Fläche in m ²
2	Jena	17	118/1	Talstraße	225
Eigentümer: Wohnungseigentümer Blatt 7601-7671					

liegt dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck ein Antrag der Stadtverwaltung Jena auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vor.

Durch dieses Unschädlichkeitszeugnis wird festgestellt, dass die beantragte Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Es ersetzt die Bewilligung nach § 19 Grundbuchordnung und wird nur erteilt, wenn Nachteile für den Berechtigten nicht zu erwarten sind.

Nach § 8 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse (ThürGUZ) vom 03.01.1994 (GVBl. S. 10), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2005 (GVBl. 115, - 124 -) sollen die Berechtigten gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Es wird hiermit aufgefordert, Rechte die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung berechtigten, bis zum 26.03.2009 bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck anzumelden.

Pößneck, 13.02.2009

gez. Scheelen
i.A. Scheelen
Obervermessungsrat

(Dienstsiegel)

Fördermittelvergabe 2009 durch den Eigenbetrieb JenaKultur (KMJ)

(Stand vom 16.02.2009)

Bereich Medien, Film, Radio

Video Aktiv Jena e.V.
- Institutionelle Förderung 1.997,00 €
- Projektförderung 4.490,00 €

Offener Hörfunkkanal Jena e.V.
- Institutionelle Förderung 10.000,00 €
- Projektförderung 2.950,00 €

Gesamt 16.487,00 €

Bereich Tanzvereine

Dance Company Schnapphans e.V.
- Institutionelle Förderung 4.500,00 €
- Projektförderung 1.500,00 €

Jenaer Tanzhaus e.V.
- Institutionelle Förderung 6.000,00 €

Show-Ballett Formel I e.V.
- Institutionelle Förderung 12.000,00 €

Tanztheater Jena e. V.
- Institutionelle Förderung 12.000,00 €

Kinderstudio Jena e.V.
- Institutionelle Förderung 8.000,00 €

Gesamt 44.000,00 €

Bereich Musikförderung

LAG Jazz in Thüringen e.V.
- Institutionelle Förderung 2.000,00 €

Akkordeonorchester Carl Zeiss Jena e.V.
- Institutionelle Förderung 750,00 €

Gesamt 2.750,00 €

Bereich Literaturförderung

Lesezeichen e.V.	
- Institutionelle Förderung	8.500,00 €
<u>Gesamt</u>	<u>8.500,00 €</u>

Bereich Kunstförderung

Künstlerische Abendschule Jena e.V.	
- Institutionelle Förderung	20.000,00 €
Keramikverein der Amateure e.V.	
- Institutionelle Förderung	4.300,00 €
Jenaer Kunstverein e.V.	
- Institutionelle Förderung	10.000,00 €
Kunstwerk Jena e.V.	
- Institutionelle Förderung	3.000,00 €
<u>Gesamt</u>	<u>37.300,00 €</u>

Bereich Bildung

Geschichtswerkstatt Jena e.V.	
- Institutionelle Förderung	9.461,00 €
Institut f. militärgeschichtliche Forschung 1806 e.V.	
- Institutionelle Förderung	6.500,00 €
Künstler für Andere e.V.	
- Institutionelle Förderung	8.500,00 €
- Projektförderung	3.000,00 €
Torsten Eckold/ mExtra	
- Projektförderung	7.527,00 €
<u>Gesamt</u>	<u>34.988,00 €</u>

Sonstiges

Ein Dach für Alle e.V.	
- Institutionelle Förderung	5.855,00 €
MobB e.V.	
- Projektförderung	3.790,00 €
Drackendorfer Heimatverein	
- Institutionelle Förderung	2.100,00 €
Karnevalsverein LNT e.V.	
- Projektförderung	500,00 €
Volkssternwarte Urania e.V.	
- Projektförderung/ Investitionszuschuss	990,00 €
<u>Gesamt</u>	<u>13.235,00 €</u>

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena

Information für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2008 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

§ 60 Absatz 1 Thüringer Wassergesetz setzt die Bestimmungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetz um und verpflichtet die Unternehmer von Abwasseranlagen, diese daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden sowie die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz (Stand der Technik) und im Übrigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten.

Die Überwachung dieser vorgenannten Anforderungen wird durch die **Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen** vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721) (**ThürAbwEKVO**) konkretisiert. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur jährlichen Vorlage eines Eigenkontrollberichtes bei der Wasserbehörde.

Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer privater/gewerblicher/industrieller Abwasseranlagen.

Die Unternehmer von Abwasseranlagen, die der pflichtmäßigen Abwassereigenkontrolle nicht nachkommen und für das Jahr 2008 bis zum 31.03.2009 keine oder keine vollständige Berichterstattung an die zuständige Wasserbehörde leisten, begehen gemäß § 9 ThürAbwEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 128 Abs. 1 Nr. 20 Thüringer Wassergesetz, wobei diese mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 ThürAbwEKVO und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer von Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht umfassend und fristgerecht nachzukommen.

Für die Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Informationsbriefe und Musterformulare zur Abwassereigenkontrollberichterstattung als Word-Dokumente auf der Homepage des TMLNU unter www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/wasser/content.htm | Stichwort: Musterformulare Eigenkontrollbericht nach ThürAbwEKVO zum download bereitgestellt.

Die Informationsbriefe und Musterformulare liegen auch bei der für die Stadt Jena zuständigen unteren Wasserbe-

hörde vor und können zu den Öffnungszeiten (Montag, Dienstag 8.00 – 16.00 Uhr, Mittwoch, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr) in den Räumen dieser Behörde eingesehen werden. Die untere Wasserbehörde ist unter der Telefonnummer 03641/ 495279 oder –5251 erreichbar.



Öffentliche Bekanntmachung

Verbandsversammlung

Am **05.03.2009, 17.00 Uhr**, findet im Beratungsraum (Erdgeschoss) Am Anger 15, die 70. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt "Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal"** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Annahme der vorliegenden Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift 69. **Verbandsversammlung**
4. Beschlussvorlage 01/03/2009 – Vorläufiges Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008
5. Informationen / Verschiedenes

Der Verbandsvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am **03.03.2009, 18.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Gleichstellungs- und Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (ab 19:00 Uhr):

2. Protokollkontrolle
3. Vereinzuschüsse
4. Auswertung des Workshops zum Sozialbericht
5. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **05.03.2009, 19.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Wirtschaftsfaktor Sport
4. Fachkräftekonzept – Beschlussvorlage Bürger für Jena
5. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Berichtigung - Baugrundstück Kunitz, Blumenröschenweg

Grundstück Mindestgebot

Das Mindestgebot beträgt je Quadratmeter 135 €, somit für das 767 m² große Baugrundstück (Gemarkung Kunitz, Flur 5, Flurstück 1413) insgesamt 103.545 €.

Erschließungssituation

Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Abwasser, Elektroenergie und Gas sowie Fernmeldekabel befinden sich im neu erschlossenen Blumenröschenweg.

Informationen zu den Bebauungsmöglichkeiten

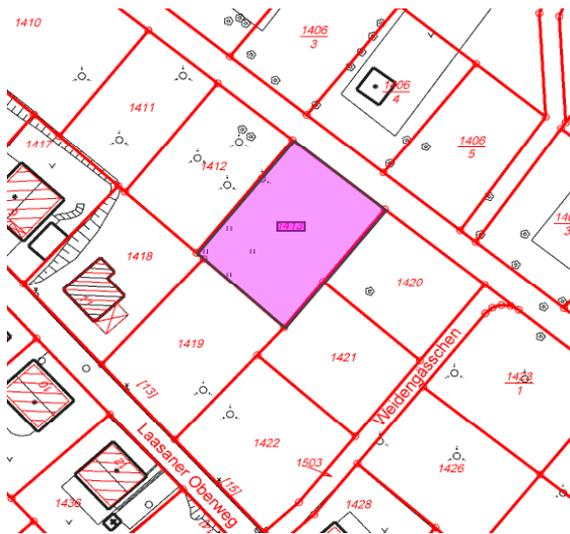
Im Dezernat Stadtentwicklung, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26 (Herr Kästler, ralf.kaestler@jena.de, ☎ 03641/495227), können der gesamte Bebauungsplan "An Kochs Graben / Hinter dem Spielberg" und die Planzeichnungen eingesehen werden.

Ihre Teilnahme

Wir empfehlen, dass Sie sich vor Gebotsabgabe mit KIJ (☎ 03641/497028) in Verbindung setzen, um sich über alle mit dem Erwerb zusammenhängenden Fragen zu informieren. Ihr Angebot senden Sie bitte bis zum 31. März an KIJ, Paradiesstraße 6, 07743 Jena.

Ihr Gebot sollte in einem zweiten, verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk "Teilnahme an öffentlicher Ausschreibung Kunitz, Flurstück 1413" und Ihrem Absender beschriftet ist.





Auftraggeber:
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Veranstaltungszentrum KuBuS, Neugestaltung Außenanlagen

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln von Bund und Land finanziert.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin 13.03.2009
2	Neubau eines Kunststoffspielfeldes 300m ³ Aushub 968m ² Kunststoffbelag 120m ² Betonpflaster 140m Ballfang	14,00 €	06.04.09 – 29.05.09	11:30 Uhr
3	Garten- u. Landschaftsbau 290m ³ Aushub 660m ² Bitum. Trag- u. Deckschicht 340m ² Betonpflaster 7 Stck. Hochstamm	13,00 €	27.04.09 – 03.07.09	12:00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.220250.01 mit dem Vermerk "KUBUS, Außenanlagen, Los ..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **25.02.2009** von 09:00 – 12:00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **03.04.2009**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Verschiedenes

Einladung der „faktischen“ Jagdgenossenschaft Kunitz - Laasan zur nichtöffentlichen Mitgliederversammlung

mit anschließenden Jagdessen

Am Sonnabend, d. **28.02.2008, 18.00 Uhr**, findet in Kunitz, Alte Schule, eine nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kunitz-Laasan statt.

Tagesordnung

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenführers / Rechnungsprüfer
- Diskussion
- Beschluss zur Beauftragung eines Rechtsbeistandes
- Vorschläge, Diskussion und Beschluss über die Verwendung des Pachtzins-Reinertrages 2008/09
- Sonstiges

Alle Eigentümer von bejagbaren Wald-, Feld- und Wiesenflächen der Gemarkung Kunitz, Laasan und Wenigenjena, (nördlich des Gemdenbaches), sind herzlich mit ihrem Partner eingeladen.

Im Fall der Verhinderung kann der Jagdgenosse sein Stimmrecht durch Vollmacht übertragen.

Der Vorstand

